

Satzung

Chorgemeinschaft Brühl Baden

Genehmigt in der Gründungsversammlung am 29.04.2014
Stand 17.04.2019



Inhalt

Präambel zur Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Besondere Mitgliederpflichten

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Kassenprüfung

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Versammlung der aktiven Sänger/-innen

§ 14 Vorstand

§ 15 Erweiterter Vorstand

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

§ 17 Vereinsordnungen

§ 18 Chorleiter/-innen

§ 19 Vereinsauflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Anlage 1 zur Satzung - Gründungsmitglieder

Präambel zur Vereinssatzung

Zum Erhalt des Männerchorgesangs, der Wahrung des Liedgutes und der Bereicherung des kulturellen Angebots der Gemeinde Brühl in Baden, beschlossen der GV Konkordia 1859 Brühl e.V und der MGV Sängerbund 1909 Brühl e.V. in ihren Mitgliederversammlungen im Jahr 2013 in Zukunft einen gemeinsamen Weg, unter einer Vereinsführung, zu gehen.

Die Neugründung des Vereins „Chorgemeinschaft Brühl Baden“ ruht auf den Traditionen der oben genannten Vereine.

Nach der Eintragung im Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wird die Chorgemeinschaft Brühl Baden e.V. der Rechtsnachfolger des GV Konkordia 1859 Brühl e.V und des MGV Sängerbund 1909 Brühl e.V.

Dadurch wird gewährleistet, dass sich die Sänger des GV Konkordia und des MGV Sängerbund in der Chorgemeinschaft Brühl Baden e.V. als gemeinsamer Chor „Sängerbund Konkordia“ präsentieren können.

Der zukünftige gemeinsame Weg soll der Erhaltung und stetigen Weiterentwicklung des Chorgesangs dienen.

Durch die Wahl des Vereinsnamens ist somit auch die Möglichkeit geschaffen, weitere Chöre, Chorverbindungen, Gesangsgruppen mit Musikbegleitung oder andere auf künstlerischem Gebiet mit Gesang geprägter Zielsetzung tätige Gruppen in die Chorgemeinschaft zu integrieren. Gemeinsam sollen dann die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke des Vereins verfolgt werden.

Die Präambel ist unabdingbarer Bestandteil der Vereinssatzung der Chorgemeinschaft Brühl.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen:
Chorgemeinschaft Brühl Baden
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen:
Chorgemeinschaft Brühl Baden e.V. führen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 68782 Brühl
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schwetzingen

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1. Der Verein Chorgemeinschaft Brühl Baden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, d.h. er handelt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung z.B.: (AO § 51; § 52).
- 2.2. Diese Zwecke bestehen insbesondere, z.B. in:
 - der Förderung und Wahrung der Gesangskultur
 - der Wahrung und Pflege des Deutschen Liedgutes durch Chorgesang, verbunden mit der Weitergabe an die Jugend.
- 2.3. Die Satzungszwecke sollen durch Zusammenarbeit der Mitglieder (aktive und passive) und durch Einbindung interessierter Dritter (z.B. Gesangsgruppen, Projektchöre u.Ä., siehe auch Präambel) erreicht werden.
- 2.4. Die Aktivitäten des Vereins beschränken sich nicht auf einen begrenzten Kreis von Personen (Mitglieder).
- 2.5. Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.7. Keine Person darf durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 3.1. Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt.
 - 3.1.1. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über folgende bestehende Möglichkeiten:
 - 3.1.1.1. Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG zu zahlen
(Anmerkung: Das ist die Ehrenamtszuschale, sie ist eine Vergütung für Arbeitskraft und –zeit)
 - 3.1.1.2. Auf Grundlage eines Dienstvertrags (z.B. Dirigentenvertrag) Honorare zu zahlen.

- 3.1.1.3. Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einen Aufwenderstattungsanspruch nach § 670 BGB für, z.B.: Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Materialeinsatz und andere für die Vereinsarbeit notwendige Kosten zu zahlen, wenn die Aufwendungen entsprechend nachgewiesen werden, siehe 3.1.1.5
- 3.1.1.4. Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festsetzen.
- 3.1.1.5. Alle Kostenaufstellungen sind mit Belegen in vom Verein vorgegebenem Formular zur Kostenerstattung zu beantragen und müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden.
- 3.2. Rückspende der Ehrenamtszuschale
Anmerkung: Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwendersentschädigung oder Vergütung an die steuerbegünstigte Körperschaft grundsätzlich zulässig.
Für den Spendenabzug gelten die allgemeinen Regelungen zu Geld- und Aufwendersspenden.
- 3.3. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung (Finanzordnung) des Vereins.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Eintritt in den Verein erworben.

- 4.1. Eintreten in den Verein kann jede natürliche Person oder jede juristische Person, die bereit ist den Vereinszweck zu fördern sowie die Vereinssatzung anzuerkennen.
- 4.2. Unterschieden werden folgende Mitgliedsarten:
 - 4.2.1. Aktive Mitglieder (alle aktiven Sänger/-innen welche die Singstunden besuchen)
 - 4.2.2. Passive Mitglieder (alle Mitglieder und Förderer welche die Singstunden nicht besuchen)
 - 4.2.3. Aktive jugendliche Mitglieder (alle aktiven jugendliche Sänger/-innen bis zum Abschluss der Ausbildung, max. 27. Lebensjahr, welche die Singstunden besuchen)
 - 4.2.4. Passive jugendliche Mitglieder (alle jugendliche Mitglieder bis zum Abschluss der Ausbildung, max. 27. Lebensjahr, welche die Singstunden nicht besuchen)
 - 4.2.5. Familienmitgliedschaft (1 Aktiven-/Passiven-Beitrag + 50% der jeweiligen Beitragsätze weiterer Familienmitglieder)
 - 4.2.6. Ehrenmitgliedschaft
 - 4.2.7. Mitgliedschaft juristischer Personen
 - 4.2.8. Fördernde Mitgliedschaft
- 4.3. Der Mitgliedsantrag, siehe Vereinsordnung (Finanzordnung), erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen.
Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung der Ablehnung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- 4.4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses, Aufnahme, siehe Vereinsordnung (Finanzordnung), wirksam.
- 4.5. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 4.6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod natürlicher Personen oder Auflösung der juristischen Person.
- 4.7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 4.8. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 4.8.1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - 4.8.2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher einmaliger Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 6 in Verzug gerät.
- 4.9. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.10. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem/einer anderen überlassen werden.

§ 5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 5.1. Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenenden möglich.

- 5.2. Die Voraussetzungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Modalitäten der Ehrung regelt die Vereinsordnung (Ehrenordnung) des Vereins.
- 5.3. Die Voraussetzungen zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Modalitäten der Ehrung regelt die Vereinsordnung (Ehrenordnung) des Vereins.
- 5.4. Sonderrechte die mit der Ehrenmitgliedschaft verbunden sind regelt die Vereinsordnung (Ehrenordnung) des Vereins.
- 5.5. Die Übernahme bestehender Ehrungen fusionierender Vereine durch den GV Sängerbund Konkordia Brühl regelt die Vereinsordnung (Ehrenordnung) des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag bargeldlos zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 6.2. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag jeweils im 1. Quartal des Jahres, mittels Einzugsverfahren, erhoben. Bei der Höhe des Mitgliedsbeitrags ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3. Unterschieden werden:
Aktivenbeitrag (zahlbar von allen aktiven Sänger/-innen)
Passivenbeitrag (zahlbar von allen passiven Mitgliedern/-innen)
Aktivenbeitrag Jugendliche (zahlbar von aktiven jugendlichen Sänger/-innen bis zum Abschluss der Ausbildung, max. bis 27. Lebensjahr)
Passivenbeitrag Jugendliche (zahlbar von passiven jugendlichen Sänger/-innen bis zum Abschluss der Ausbildung, max. bis 27. Lebensjahr)
Familienbeitrag (1 Aktiven-/Passiven-Beitrag + 50% der jeweiligen Beitragsätze weiterer Familienmitglieder)
Spartenbeitrag (zahlbar von aktiven Sänger/-innen bei Nutzung weiterer Chorproben)
Beitrag juristische Personen (zahlbar von juristischen Personen, entspricht mindestens dem Aktivenbeitrag)
Förderbeitrag (zahlbar von Förderern, entspricht mindestens dem Aktivenbeitrag)
- 6.4. Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Vereinsordnung (Finanzordnung) des Vereins.
- 6.5. Der Verein kann moderate Aufnahmegebühren verlangen.
Modalitäten der Aufnahmegebühren regelt die Vereinsordnung (Finanzordnung) des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 7.2. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7.3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.
- 7.4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit unterstützen.
- 7.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Besondere Mitgliederpflichten

- 8.1. Zulässig ist es, den aktiven Mitgliedern eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden pro Jahr aufzuerlegen um anfallende Arbeiten zu bewältigen, z.B. bei Vereinsveranstaltungen der unterschiedlichsten Art.
- 8.2. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem in der Vereinsordnung (Finanzordnung) festgesetzten Stundensatz berechnet.
- 8.3. Modalitäten der besonderen Mitgliederpflichten regelt die Vereinsordnung (Finanzordnung) des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 9.1 Die Mitgliederversammlung (§ 10)
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand (§14)
- 9.3 Der erweiterte Vorstand (§15)

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den geschäftsführenden Vorstands (§ 1 BGB), für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit der Feststellung der Wahl, siehe auch § 14.1.1 und § 14.8
 - den erweiterten Vorstand, Organisationsleiter/in und Pressesprecher/in, siehe auch § 15.2 und § 15.3
 Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
 - Änderungen der Satzung (§ 33 BGB)
 - Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplans des Folgejahres
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungs-/Kassenprüfern
- 10.2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage und in der Schwetzingener Zeitung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der Einladung in der Schwetzingener Zeitung.
- 10.3. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 10.4. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Siehe auch § 12.3.
Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 10.5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss (3 Personen) übertragen.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 10.7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen
Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 10.8. Zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.9. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Nichterschienene Mitglieder haben kein Einspruchsrecht.
- 10.10. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchgeführt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 10.11. Nicht in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes, mit Stimmvollmacht ausgestattetes, stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.
- 10.12. Ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied kann nur eine Stimmvollmacht vertreten (Vermeidung von manipulierter Stimmenhäufung)
- 10.13. In der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen eine Stimme.
- 10.14. Wählbar sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.15. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 10.16. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

11.2. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands sein.

11.3. Eine Wiederwahl von Kassenprüfer/innen ist bis zu drei Amtsperioden zulässig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

12.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist, siehe § 36 BGB.

12.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom zehnten Teil der Versammlung der aktiven Sänger/-innen verlangt werden, siehe § 13. Die Berufung muss schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes erfolgen, siehe § 37 BGB.

12.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Viertel aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlangt werden. Die Berufung muss schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, erfolgen. Siehe § 10.4 der Satzung und § 37 BGB.

12.4. Im Übrigen gelten die Modalitäten wie bei der Mitgliederversammlung.

§ 13 Versammlung der aktiven Sänger/-innen

13.1. Als Versammlung der aktiven Sänger/-innen gilt auch die Chorprobe.

13.2. Die geplante Abstimmung ist zwei Wochen zuvor in der Chorprobe bekannt zu geben.

13.3. Bestehen mehrere Chöre zählt als Abstimmungsergebnis die Summe der Einzelchor-Abstimmungen

13.4. Das Mitbestimmungsrecht der Versammlung der aktiven Sänger/-innen ist in folgenden Paragraphen der Satzung geregelt:

- § 15
- § 18

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

14.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

14.1.1. dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/-in und dem/der Schriftführer/-in.

14.1.2. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder

14.2. Der geschäftsführende Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Vereinsordnung (Geschäftsordnung).

14.3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei weitere geschäftsführende Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

14.4. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands, siehe § 26 (2) BGB.

14.5. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.

14.6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so gilt § 16 der Satzung

14.7. Die Amtszeiten der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder betragen zwei Jahre.

14.8. Vorsitzende und Kassenführer werden in geraden Kalenderjahren gewählt, 2. Vorsitzende, Schriftführer und die erweiterte Vorstandschaft in ungeraden Kalenderjahren.

14.9. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Vereinsordnungen, die nicht Gegenstand der Satzung sind. Siehe auch § 17.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus Geschäftsführendem Vorstand und:

15.1. Organisationsleiter/in

15.2. Pressesprecher/in

15.3. Notenwart/in

15.4. Chorsprecher/in

15.5. Vizechorleiter/in

15.6. Ehrenvorsitzenden

- Organisationsleiter/in und Pressesprecher/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Notenwart/in, Chorsprecher/in und Vizechorleiter/in werden von der Versammlung der aktiven Sänger/-innen des jeweiligen Chores, in offener Abstimmung, mit einfacher Mehrheit gewählt und in den erweiterten Vorstand entsandt.
- Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Versammlung der aktiven Sänger/-innen oder die Mitgliederversammlung können weitere Personen, zur Erfüllung von Sonderaufgaben, als Mitglieder einer erweiterten Vorstandschaft berufen.
- Das Stimmrecht der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft im geschäftsführenden Vorstand regelt die Vereinsordnung (Geschäftsordnung).

§ 16 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- 16.1. Der geschäftsführende Vorstand oder die Versammlungen der aktiven Sänger/-innen können geeignete Personen zur Führung unbesetzter Vorstandsposition berufen.
- 16.2. Die Berufung gilt bis zu einer Neuwahl innerhalb der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 17 Vereinsordnungen

- 17.1. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt das Recht Vereinsordnungen zu erarbeiten. Siehe auch § 14.9. Folgende Vereinsordnungen werden erstellt:
- Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung
 - Datenschutzordnung
Die Vereins Datenschutzordnung gründet auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
Schriftliche Regelungen zum Datenschutz sind in der Vereins Datenschutzordnung festgelegt.
Eine Anpassung der Vereins Datenschutzordnung muss bei Änderung der Gesetzeslage erfolgen.
Die Vereins Datenschutzordnung wird durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft der Chorgemeinschaft Brühl Baden e.V. genehmigt.
Die Vereins Datenschutzordnung ist gültig ab 25.Mai 2018.
 - Kinder- und Jugendschutzordnung
Die Vereins Kinder- und Jugendschutzordnung gründet auf dem Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG).
Die Chorgemeinschaft Brühl Baden e.V. bekennt sich als Verein ausdrücklich zu den Zielen des BkiSchG.
Schriftliche Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz sind in der Vereins Kinder- und Jugendschutzordnung festgelegt.
Eine Anpassung der Vereins Kinder- und Jugendschutzordnung muss bei Änderung der Gesetzeslage erfolgen.
Die Vereins Kinder- und Jugendschutzordnung wird durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft der Chorgemeinschaft Brühl Baden e.V. genehmigt.
Die Vereins Kinder- und Jugendschutzordnung ist gültig ab 25.Mai 2018.

§ 18 Chorleiter/-innen

- 18.1. Chorleiter/-innen werden nach einem geeigneten Probedirigat durch den geschäftsführenden Vorstand, in Abstimmung mit der Versammlung der aktiven Sänger/-innen, berufen.
- 18.2. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages.
- 18.3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Vertragsbedingungen, Vertragsinhalte und eine eventuelle Vertragsbeendigung.

§ 19 Vereinsauflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 19.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Drei/Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 19.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen, nach einem Sperrjahr nach § 51 BGB, der Gemeinde 68782 Brühl zu, verbunden mit der Auflage das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Wahrung der Gesangskultur in der Gemeinde Brühl zu verwenden.
- 19.3. Liquidator ist der geschäftsführende Vorstand wie in § 14.1) genannt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 19.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

20.1. Vorstehende Satzung wurde am 29.04.2014 in der Gründungsversammlung beschlossen und am 22.07.2014 nach den Angaben des Vereinsregistergerichts redaktionell modifiziert.

20.2. In der Gründungsversammlung sind die im Anhang 1 aufgeführten Personen, mit Angabe der Anschrift und eigenhändiger Unterschrift, als Gründungsmitglieder dem Verein beigetreten.

20.3. In der Gründungsversammlung wurden folgende Mitglieder als geschäftsführender Vorstand (§ 14 der Satzung) gewählt.

1. Vorsitzender	Willi Wirtz
2. Vorsitzender	Jürgen Meyer
Kassenführer	Wolfgang Reiser
Schriftführer	Ludwig Wocheslander

20.4. In der Ersten Mitgliederversammlung werden die in § 20.3 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und ebenso folgende Mitglieder des erweiterten Vorstands (§ 15 der Satzung) zur Wahl vorgeschlagen.

Organisationsleiter	Rainer Baumann
Pressesprecher	Gerd Scherer

20.5. Die folgenden Mitglieder des erweiterten Vorstands werden zur Wahl in der Versammlung der aktiven Sänger vorgeschlagen.

Chorsprecher	Harald Fuchs
Notenwart	Hermann Herzhauser / Hartmut Bonkat
Vizechorleiter	Horst Ehrenfried / Wolfgang Reiser

Die endgültig Gewählten müssen in der Ersten Mitgliederversammlung bestätigt und dann in den erweiterten Vorstand entsandt werden (§ 15 der Satzung).

68782 Brühl, den 22.07.2014

.....
Willi Wirtz 1. Vorsitzender

.....
Jürgen Meyer 2. Vorsitzender

.....
Wolfgang Reiser Kassenführer

.....
Ludwig Wocheslander Schriftführer

.....
Rainer Baumann Organisationsleiter

.....
Gerd Scherer Pressesprecher

.....
Harald Fuchs Chorsprecher

Die Chorgemeinschaft Brühl Baden wurde, mit vorliegender Satzung, am 27.08.2014 beim Amtsgericht Mannheim, unter der Nummer VR 700728, in das Vereinsregister eingetragen und ist somit berechtigt den Zusatz e.V. zu führen.

Anmerkungen:

- 1) Die Änderung der Satzung im § 17 wurde in der Mitgliederversammlung am 15.02.2019 beschlossen. Die Anmeldung der Änderung beim Amtsgericht Mannheim - Registergericht - erfolgte am 27.02.2019. Die Eintragungsnachricht vom Amtsgericht Mannheim - Registergericht - erfolgte am 17.04.2019. Veröffentlichung erfolgte auf der Homepage, 05.05.2019 Gerd Scherer